

megawoodstock 2019 in Aschersleben: Handball-Stars fordern zum Duell heraus

Vom 19. bis 21. Juli steigt auf der Herrenbreite zum 5. Mal das große Handballfestival mit Bundesligateams, Weltrekordversuch und Livemusik

Das Ascherslebener megawoodstock steht für fesselnde Handballspiele unter freiem Himmel, Begegnungen mit echten Promis der Handballszene und ausgelassenen Partynächten. In diesem Jahr setzen die Veranstalter zur fünften Ausgabe des Festivals wieder eins drauf: Auf dem einzigartigen Outdoor-Sportdeck können alle Kinder zwischen 5 und 14 Jahren mit ihren Stars trainieren und Teil eines neuen Weltrekordversuchs werden.

Aschersleben im Handballfieber: Von Freitag, 19. Juli, bis Sonntag, 21. Juli, wird der Gartenträume-Park Herrenbreite zur megawood@Arena. Bereits zum fünften Mal verwandelt das megawoodstock die Ascherslebener Parkanlage in eine einzige Handball-Festmeile. Gleich am Freitagabend steigt die Spannung. Zwei Bundesligisten haben sich angekündigt. Um 19 Uhr wird das Spiel des SC Magdeburg gegen den SC DHfK Leipzig angepfiffen. Die Zuschauer erwartet garantiert ein packendes Ostderby.

„Die Outdoor-Spielfelder sind eine große Chance für die Nachwuchsgewinnung im Handball. Hierauf kann jeder unter freiem Himmel und vor allem unabhängig von einer verfügbaren Sporthalle oder Hallenzeiten trainieren.“

Andreas Michelmann, Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben und Präsident des Deutschen Handballbundes



Zahlreiche Profis sind auf dem megawood@-Outdoor-Sportdeck bereits erprobt. Es ist extra für die Bedingungen unter freiem Himmel konzipiert. Stars wie Stefan Kretschmar, Pascal Hens, Christian „Blacky“ Schwarzer und Henning Fritz – sie alle waren schon Teil der Ascherslebener Handballgeschichte. Auch für dieses Jahr haben sich wieder mehrere Prominente angekündigt. Beim großen öffentlichen Handballturnier können erneut auch Vereins- und Freizeitmanschaften aus Nah und Fern auf dem einzigartigen megawood@-

Boden die besondere Atmosphäre in der Ascherslebener Arena genießen.

Tickets gibt es ab sofort online unter www.megawood-arena.de. Im Vorverkauf kostet die Tageskarte 10 Euro (zzgl. Vorverkaufsgebühren), an der Abendkasse gibt es das Ticket für 15 Euro. In der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, können Hardtickets zum Preis von 11 Euro (inkl. Gebühren) erworben werden.

Mehr Informationen unter:
www.megawood-arena.de.

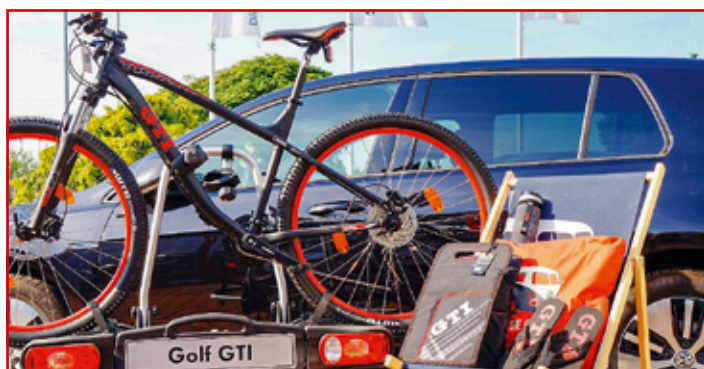


Harzer Spezialitäten

Harzhunger?

Dann probieren Sie die Harzer Grillers von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger



Alles für GTI Fans!

29" GTI-Mountainbike:	669,00 €	Kissen:	19,90 €
Fahrradhalter für AHZV:	450,00 €	Sandalen:	11,90 €
Trinkflasche:	24,90 €	Liegestuhl:	20,00 €
Kühltasche:	19,90 €	Sonnenbrille:	5,90 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

TRÄGER autohaus 

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf ab 01.07.2019
- Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben ab 01.07.2019
- Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf ab 01.07.2019
- Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf über den Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen als sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar als gesamträumliches Konzept
- Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtung in der Karl-Marx-Straße in Aschersleben
- Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ascherslebener Straße in Aschersleben OT Winningen
- Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Untere Bode“
- Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung) und die Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung)
- Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben
- Sachlichen Teilflächennutzungsplans Regenerative Energien – Wind und Solar
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben
- Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben

- Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schackenthal – Stadt Aschersleben
- Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L65/ Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben
- Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Beschluss 03/2019 Anpassung Eintrittspreise Museum und Kriminalpanoptikum

Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf ab 01.07.2019

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Ernennung des Kameraden Ronny Leidenfrost, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf mit Wirkung ab 01.07.2019 für die Dauer von 6 Jahren.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Oberbürgermeister



Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben ab 01.07.2019

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Ernennung des Kameraden Friedhelm Anders, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben mit Wirkung ab 01.07.2019 für die Dauer von 6 Jahren.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Oberbürgermeister



Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf ab 01.07.2019

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Ernennung des Kameraden Marcus Brune, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf mit Wirkung ab 01.07.2019 für die Dauer von 6 Jahren.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Oberbürgermeister



Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf über den Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen als sachlicher Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar als gesamträumliches Konzept

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt:

- den Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar als gesamträumliches Konzept in der vorliegenden Fassung.
- die Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien Wind und Solar zu billigen.
- den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien Wind und Solar gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen.
- die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
- den Beschluss mindestens eine Woche vor Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar unberücksichtigt bleiben können.
- ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Oberbürgermeister



Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtung in der Karl-Marx- Straße in Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Karl-Marx-Straße“ von der „Engelsstraße“ bis zur „Käthe-Kollwitz-Straße“.
2. Die Herstellungskosten werden entsprechend der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für bauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) in der derzeit gültigen Fassung auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt.

3. Es werden keine Vorausleistungen erhoben.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ascherslebener Straße in Aschersleben OT Winningen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der „Ascherslebener Straße“ wird zwischen der Straße „Unter den Linden“ und der „Burgstraße“ erneuert.
2. Die Kosten der Baumaßnahme werden nach der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen auf die Grundstückseigentümer umgelegt.
3. Es werden keine Vorausleistungen erhoben.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Untere Bode“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS).
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlussfassung in der derzeitigen Form prüfen zu lassen und das Ergebnis dem Stadtrat zu präsentieren.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung

der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.06.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungs-

kosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächen- und Erschwerisumlage ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
 - a.) UHV „Wipper-Weida“ 12 v.H.
 - b.) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
 - c.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
 - d.) UHV „Untere Bode“ 11 v. H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages des Un-

terhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2019

1. Flächenbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
9,414386 EUR/ha
- b.) UHV „Untere Bode“
13,458686 EUR/ha
- c.) UHV „Wipper – Weida“
10,972671 EUR /ha
- d.) UHV „ Selke / Obere Bode“
8,506968 EUR /ha

2. Erschwernisbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
8,429929 EUR/ha
(0,0008429929 EUR/m²)
- b.) UHV „Untere Bode“
0,00 EUR/ha
(0,00 EUR/m²)
- c.) UHV „Wipper – Weida“
17,289090 EUR/ha
(0,0017289090 EUR/m²)
- d.) UHV „ Selke/Obere Bode“
9,698588 EUR/ha
(0,0009698588 EUR/m²)

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Dienstsiegel



Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung) und die Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben (Benutzungssatzung) und die Satzung über die Festsetzung und Entrichtung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragsatzung).

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt nach der Genehmigung durch den Salzlandkreis im nächsten Amtsblatt der Stadt Aschersleben.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beige-fügte Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben.

Aschersleben, den 20.06.2019

Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung/Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft in Aschersleben als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (3) Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnungen im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar. Eine ordnungsgemäße Ummeldung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde ist durch den Benutzer der öffentlichen Einrichtung innerhalb einer Woche vorzunehmen.
- (5) Die Stadt Aschersleben kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Aschersleben entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über

- öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
 - (3) Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
 - (4) Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Stadt Aschersleben mündlich erfolgen. Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
 - (5) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gefährdungsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
 - (6) Hilflöse Personen, die in der Stadt Aschersleben aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Stadt Aschersleben oder den von ihr beauftragten Dritten veranlasst.
 - (7) Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Anforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
 - (8) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Stadt Aschersleben Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
 - (9) Eine länger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Stadt Aschersleben unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
 - (10) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
 - (11) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
 - (12) Dem Benutzer ist es untersagt,
 1. Tiere, auch vorübergehend, in der Unterkunft zu halten,
 2. Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen,
 3. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
 4. in der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
 - (13) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist den Beauftragten der Stadt Aschersleben sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden.
 - (14) Die Beauftragten der Stadt Aschersleben sowie die beauftragten Dritten sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.
 - (15) Bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung oder gegen die Brandschutz- und Havarieordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tötlichkeiten gegenüber Benutzern oder Beauftragten oder beauftragten Dritten der Stadt Aschersleben ist der Oberbürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungsmitarbeiter berechtigt, das Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.
- § 3
Ausschluss**
- Benutzer, die gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung und/oder die Brandschutz- und Havarieordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- § 4
Beginn und Ende der Nutzung**
- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung sowie der Brandschutz- und Havarieordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
 - (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung und durch Ausschluss.
- § 5
Haftung für Schäden**
- (1) Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des BGB für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von ihnen oder von Dritten verursacht werden.
 - (2) Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Aschersleben nicht.
 - (3) Die Haftung der Stadt Aschersleben sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- § 6
Ordnungswidrigkeiten**
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
 2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungsverfügung nutzt,
 3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Inventar beschädigt,
 4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält, Umbauten, Anbauten oder Einbauten vornimmt, die Ruhe stört oder raucht oder Alkohol oder Drogen konsumiert,

5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Stadt oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume verwehrt,
 6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Stadt oder den beauftragten Dritten nicht nachkommt,
 7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung oder die Brandschutz- und Havarieordnung der Obdachlosenunterkunft verstößt und/oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit im Obdachlosenheim in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,
 8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Zwangsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOGLSA durchgesetzt werden.
- (2) Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen durch die Stadt Aschersleben selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben vom 19.07.2006 außer Kraft.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 19.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Aschersleben (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkunft)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt eine Obdachlosenunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) in der Güstener Straße 11, Aschersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Mehrere volljährige Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschildner entstehen mit der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs aus der Unterkunft.
- (3) Die Gebühren sind täglich im Voraus zu entrichten, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in Aschersleben beträgt je angefangenen Tag der Nutzung

14,26 Euro pro Person.

- (2) In der in Absatz 1 genannten Gebühr sind die der Stadt entstehenden Betriebskosten wie Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Straßenreinigung enthalten.

§ 4 Auskunftspflicht und Verwaltungszwangsverfahren

- (1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Schlüsselpfand

- (1) Zur Sicherung der vorhandenen Zimmerschlüssel wird bei Aushändigung an die Benutzer je Schlüssel/Transponder die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes in Höhe von 10,00 Euro abverlangt.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels/Transponders ist dieser kostenpflichtig zu ersetzen. Enthält sich der Verpflichtete dem Kostenersatz, wird zur Wiederbeschaffung das Schlüsselpfand eingezogen.
- (3) Nach Rückgabe eines oder mehrerer Schlüssel/Transponder wird der als Pfand hinterlegte verbliebene Betrag ausbezahlt.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschildnerverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschildnerverhältnis gelten die in § 13 a KAG LSA genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Abs. 1 der Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft vom 19.07.2006 außer Kraft.

Aschersleben, den 20.06.2019

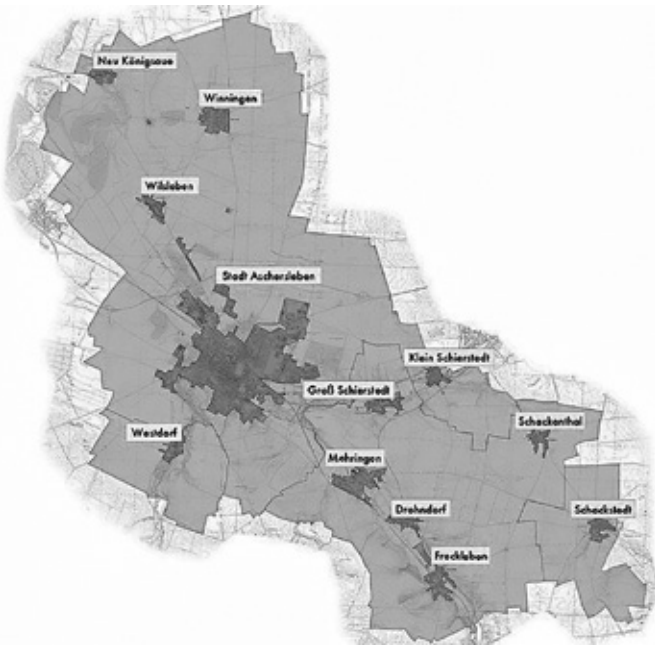

Michelmann
Oberbürgermeister



Stadt Aschersleben Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. §§ 3 (2) BauGB des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Regenerative Energien- Wind und Solar als gesamträumliches Konzept

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Datum vom 19.06.2019 unter der Beschluss-Nr. 551/19 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Regenerative Energien- Wind und Solar gebilligt und die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Territorium der Stadt Aschersleben – siehe Karte



Der Entwurf mit den Teilplänen 1 – 8, sowie der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

15.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung – 03473 / 958 610 - möglich.

Der Entwurf ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen:

<https://www.aschersleben.de/cms/seiten-verwaltung/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht vom Mai 2019 mit der Bestandserfassung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale des Gebietes sowie Prognose zur Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser; Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Nennung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zur Kompensation

Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 18.01.2019, Az. 20221/30-00189.1
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 28.01.2019, Az. 61.72.01/01VE_sTFNP_01/19, insbesondere der Fachämter
 - o untere Wasserbehörde zur Lage in Überschwemmungsgebieten
 - o untere Naturschutzbehörde zur Beachtung Artenschutz und Fauna
 - o untere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Vorsorge
 - o untere Bodenschutzbehörde zur Lage von Altlastenverdachts- und Altablagungsflächen
 - o Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz in Bezug auf Kampfmittelverdachtsflächen
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 22.01.2019 zur Beachtung Ziele der Raumordnung
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 14.01.2019, Az. 32.22-34290-3230/2018-937/2019 zur Lage des Altbergbaus und den Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeiten (Marktscheide- und Berechtsamtswesen) sowie zur Ingenieur-geologie und Geotechnik

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2, Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Ergänzend wird gem. § 4 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, oder hätte geltend machen können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aschersleben, den 20.06.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 06.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 15.07.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Der Bebauungsplan ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/index.php?id=243>

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben tritt mit Wirkung vom 23.09.2017 in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ ist den angehängten Plänen der Anlage zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 20. Juni 2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 15.07.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Der Bebauungsplan ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/index.php?id=243>

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ ist den angehängten Plänen in Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies

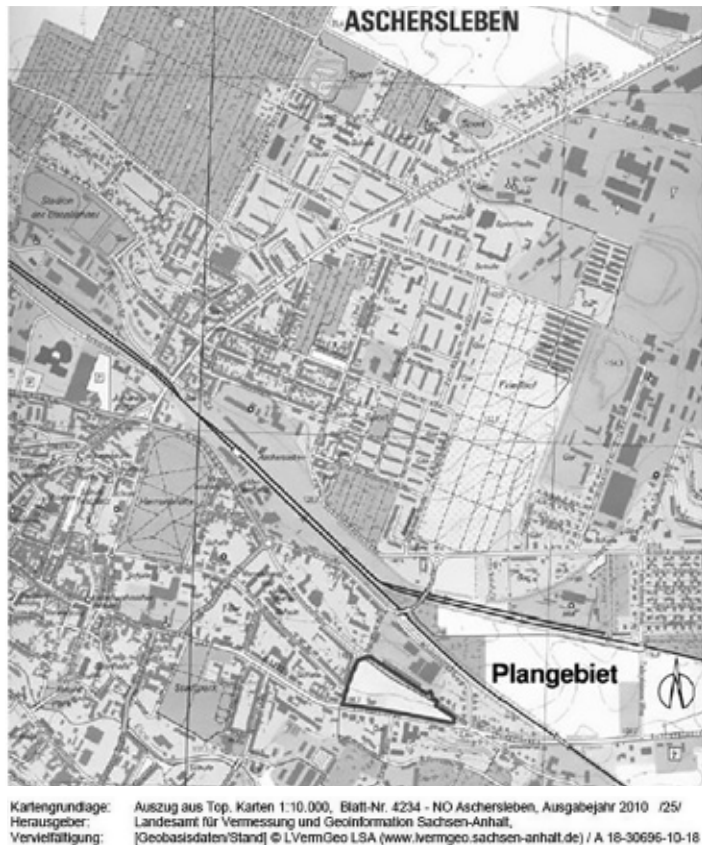
gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 20. Juni 2019

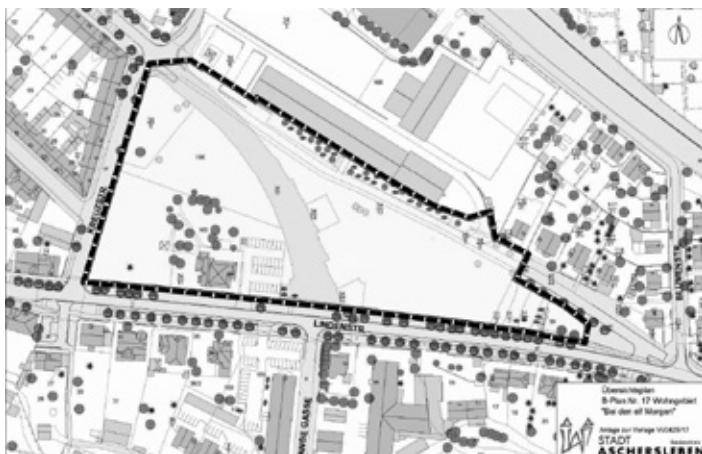

Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage 1 – Übersichtsplan mit Plangebiet (unmaßstäblich)



Anlage 2 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 17



Kartengrundlage: Stadtkarte Aschersleben

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 15.07.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Der Bebauungsplan ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/index.php?id=243>

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben tritt mit Wirkung vom 09.03.2019 in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ ist den angehängten Plänen der Anlage zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Mischgebiet Ernst-Toller-Straße“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 20. Juni 2019


Michelmann
Oberbürgermeister





Kartengrundlage: Stadtkarte Aschersleben

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schackenthal – Stadt Aschersleben

Die vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2017 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben – wurde mit Verfügung des Salzlandkreises vom 15.12.2017 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB orts-
üblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 15.07.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/index.php?id=243>

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben tritt mit Wirkung vom 03.03.2018 in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben ist der angehängten Anlage zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteiles Schackenthal Stadt Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

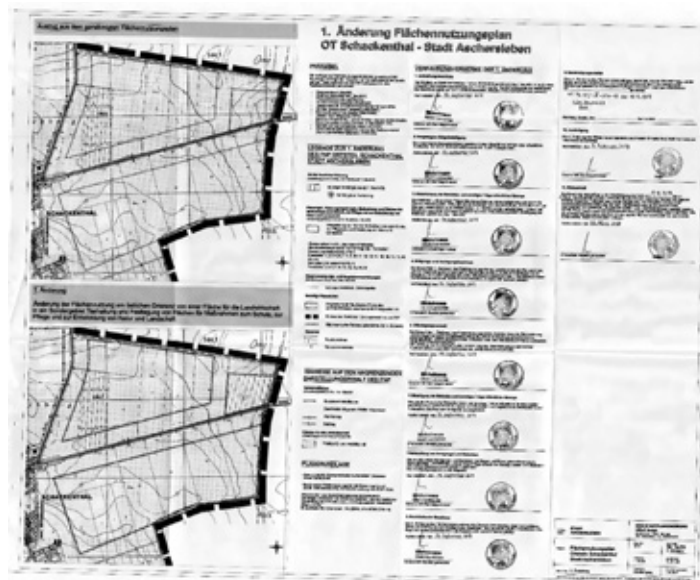
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 20. Juni 2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage:



Kartengrundlage: [Geobasisdaten/Stand] © LvermGeo LSA 2010
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-30696-10-14

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen

Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 15.07.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag 09.000 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 09.000 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 09.000 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.000 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Freitag 09.000 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Der Bebauungsplan ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/index.php?id=243>

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben tritt mit Wirkung vom 26.05.2018 in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65/Am Kohlenweg“ ist den angehängten Plänen der Anlage zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.18 mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Sondergebiet Tierhaltung L 65/ Am Kohlenweg“ im OT Schackenthal/Stadt Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift

und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 20. Juni 2019


Michelmann

Oberbürgermeister



**Anlage:
Geltungsbereich mit Änderungsgebiet
Sondergebiet Tierhaltung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18**



Kartengrundlage: [Geobasisdaten/Stand] © LvermGeo LSA 2010
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)A18-30696-10-14

**Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Beschluss 03/2019
Anpassung Eintrittspreise Museum und Kriminalpanoptikum**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 die Einführung des nachfolgend aufgeführten temporären Kombitickets für das Museum und das Kriminalpanoptikum zum 01.07.2019 für einen Zeitraum von 4 Monaten bis 31. Oktober 2019 beschlossen.

Die gültigen Eintrittspreise für die jeweilige Einrichtung bleiben davon unberührt.

Kombiticket Museum und Kriminalpanoptikum	ab 01.07.2019 bis 31.10.2019
Kombikarte Museum + Kriminalpanoptikum	4,00
Ermäßigte Kombikarte (Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbeschädigte, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr)	2,00

Aschersleben, den 17.06.2019


Michelmann

Oberbürgermeister



Veranstaltungstipps

■ Parks & Gärten

05.-07.07.2019 LebensArt-Messe (Stadtpark)
19.-21.07.2019 megawoodstock handball-
Open-Air (Herrenbreite)

■ Tourist-Information

13.07.2019, 15:00 Uhr
„Besondere Perspektiven – eine Fototour“
20.07.2019, 14:00 Uhr
Kirchenführung „St. Stephani“

■ Zoo

10.07.2019, Ferientag

■ Planetarium

10.07.2019, 11:00 Uhr „Ein Sternbild für Flappi“
10.07.2019, 13:30 Uhr „Lisa und die 1-2-3 Sterne“
10.07.2019, 15:00 Uhr
„Als der Mond zum Schneider kam“

■ Museum

11.07.2019, 19:30 Uhr Sommernachtslesung mit
Tatjana Meissner „Pure Harmonie“

■ Grafik Stiftung Neo Rauch

bis 03.05.2020 Ausstellung „Das Kollegium“

Aschersleber Summer-Soul Soul, Pop & Blues in der Orangerie

Während der HERBST-BLUES bereits eine feste Institution in der Aschersleber Kulturlandschaft geworden ist, startet nun am Freitag, dem 12. Juli 2019, der 1. Aschersleber Summer-Soul im Bestehornpark. In Zusammenarbeit mit der Aschersleber Kulturanstalt und der Sängerin Jule Werner ist ein lauschiger Kulturabend rund um die Orangerie geplant.

Musikalisch bleibt der Abend breit gefächert. Soul, Pop- und Bluesongs werden mal laut, mal leise vom Team um Jule Werner mit insgesamt sieben Musikern erklingen. Dabei ist Frauenpower am Gesang angesagt, denn das Duo LIASONG

mit Dunja Averdung und Jörg Nasser ist mit auf der Bühne zu erleben, und es wird sich so manche musikalische Vermischung mit Jule Werners Band ergeben.

Das Duo LIASONG (für eine Band ziemlich klein, aber (echt) und großartig) bringt dabei einen Ausschnitt aus ihrem Programm: „Damals als ich 14 war“.

Es gibt Lieder, die begleiten einen schon das halbe Leben und es gibt Künstler die es schaffen, uns diese Lieder wieder völlig neu entdecken zu lassen. Veronika Fischer, Manfred Krug, Bob Dylan, die Beatles oder Tamara Danz waren damals unsere Helden und wie wir heute wissen, „nicht die Schlechtesten“. Dazu erzählt die Sängerin Dunja Averdung Geschichten aus bewegten Kindertagen, die schönsten, emotionalsten, frechsten und peinlichsten Jugendsünden.

Jule Werner steuert dann wohl den Gegenpart des Abends bei und wird mit kompletter Bandbesetzung Songs aus ihren Alben „TRAUMLAND“ und JULE WERNERS „BLUESCONNECTION“ spielen.

Zur Einstimmung auf den Abend hat die Grafikstiftung NEO RAUCH ab 17:00 Uhr geöffnet und bietet allen Konzertbesuchern freien Eintritt. Konzertbeginn ist um 19:30 Uhr.

Tickets sind im Vorverkauf für 10,00 Euro (12,00 Euro Abendkasse) erhältlich. Vorverkaufsstellen sind die Tourist-Information Aschersleben, Heckerstr. 6, Restaurant Körbchen, Tie 18 und die American-Bar „Al Capone“, Taubenstr. 2.



Besondere (Foto)Perspektiven Aschersleben aus Sicht des Profis entdecken

Am Samstag, dem 13. Juli 2019, um 15:00 Uhr lädt die Tourist-Information Aschersleben zu der Themenführung „Besondere Perspektiven – eine Fototour“ ein.

Entdecken Sie die älteste Stadt Sachsen-Anhalts aus Sicht eines Profis. Seien Sie dabei, wenn der Fotograf Frank Gehrmann besondere Fotopunkte in Aschersleben aufsucht und spannende Tipps für das perfekte Bild gibt. Schauen Sie gemeinsam mit ihm durch die Linse, finden Sie den richtigen Blickwinkel und halten Sie mit Ihrer Kamera die schönsten Perspektiven Ascherslebens fest.

Treffpunkt ist die Tourist-Information Aschersleben. Die Teilnahmegebühr liegt bei 7,00 Euro pro Person. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um

Voranmeldung gebeten. Diese nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Heckerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) entgegen.



Sommerspaß mit dem Schülerferienticket Spiel & Spaß in den großen Ferien

Sommerferienspaß ab 1 €! Gemeinsam mit dem Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus und dem Abenteuerspielplatz Seeland hat die Aschersleber Kulturanstalt erstmalig ein Schülerferienticket kreiert, welches Badespaß, tierische Erlebnisse und Spieleabenteuer miteinander vereint. Die Sommerferien stehen fast vor der Tür, da ist auch die Planung für die sechswöchige Schulpause nicht mehr fern. Das Schülerferienticket soll dabei unterstützen diese abwechslungsreich zu gestalten. Es beinhaltet 15 tolle Erlebnisse; mit jeweils bis zu fünf Besuchen im Aschersleber Zoo, im Freibad unter der Alten Burg oder auf dem größten Outdoor-Spielplatz Mitteldeutschlands in Schadeleben zum kleinen Preis von 1 bzw. 2 €. Am Freizeitspaß beteiligen sich auch der Aschersleber Filmpalast und der Museumsverbund „Erlebniswelt Museen e. V.“. Während man im Kino mit dem Schülerferienticket 10% Nachlass auf alle Vorstellungen bis 17 Uhr erhält, kann man mit dem VIP Museumspass kostenfrei das Aschersleber Museum und die Gaunerwelt des Kriminalpanoptikums erkunden.

Gültig ist das Ferienticket für alle Schüler von 6 bis 18 Jahren, in dem Zeitraum 04. Juli bis einschließlich 14. August 2019. Erhältlich ist es ab sofort in der Tourist-Information Aschersleben, dem Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus, im Zoo Aschersleben und auf dem Abenteuerspielplatz Schadeleben für eine Ticket-Schutzgebühr von 1 €.



Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Harald Sporreiter
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: h_sporreiter@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 27. Juli 2019.